

stanz durchgeführt werden soll. Wenn der Sachverhalt nicht völlig aufgeklärt worden ist, sollte, auch unter dem Aspekt der unterbliebenen Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers, die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückgegeben werden mit der Weisung, über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers zu entscheiden. Die Zulassungsentscheidung obliegt grundsätzlich dem erstinstanzlichen Gericht, und es besteht kein Grund, daß das zweitinstanzliche Gericht diese Entscheidung selbst trifft. Das zweitinstanzliche Gericht sollte in solchen Fällen die Sache nicht im Wege einer eigenen ergänzenden Beweisaufnahme zu Ende führen. Gelangt das zweitinstanzliche Gericht jedoch zu der Überzeugung, daß das erstinstanzliche Gericht seiner Aufklärungspflicht in vollem Umfange nachgekommen ist und keine sonstigen Aufhebungs- bzw. Zurückverweisungsgründe bestehen, sollte im Interesse der Gewährleistung der Rechte des Angeklagten, der Konzentration des Verfahrens und des gesellschaftlichen Aufwands keine Aufhebung und Zurückverweisung allein wegen der unterbliebenen Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers erfolgen, sondern ein Kritikbeschluß erlassen werden.

2. Zur Verwirklichung der Anleitung über das einzelne Rechtsmittelverfahren

Viele Bezirksgerichte haben nicht nur durch spezielle Plenartagungen, Stützpunktbesprechungen und Schulungsveranstaltungen auf eine systematische Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren Einfluß genommen, sondern sie haben neben gemeinsamen Anweisungen mit anderen Rechtspflegeorganen durch die Entscheidung im einzelnen Verfahren eine konkrete Anleitung gegeben. Dazu ein Beispiel aus der Praxis des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt:

Im Verfahren gegen D. — Kreisgericht P. — wegen Verletzung der Unterhaltspflicht hob das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts auf und wies diese Sache mit ausdrücklicher Rüge der Nichteinbeziehung des Kollektivs an dieses zurück. In den Urteilsgründen wurde besonders herausgearbeitet, welche ausschlaggebende Bedeutung die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs gerade im Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht besitzt.

Hemmend wirkt sich aus, wenn zwar den Kreisgerichten gute Hinweise zur Mitwirkung der Beauftragten der gesellschaftlichen Kräfte